

Hüttenzeitung

DORTMUND-HOERDER HÜTTENVEREIN
AKTIENGESSELLSCHAFT



DORTMUNDER UNION BRÜCKENBAU-
AKTIENGESSELLSCHAFT

HZ III



10. Jahrgang

Zuschriften für die „Hüttenzeitung“ sind
zu richten an die Abteilung H (Litera-
risches Büro)

25. Januar 1934

Nachdruck nur unter Quellenangabe und
nach vorheriger Einholung der Geneh-
migung der Hauptschriftleitung gestattet

Nummer 2

Herausgegeben im Einvernehmen mit dem Deutschen Institut für
Nationalsozialistische Technische Arbeitsforschung und -schulung in der Deutschen Arbeitsfront

Das Gesetz der nationalen Arbeit

Das schon vor einiger Zeit angekündigte neue Arbeitsgesetz ist nunmehr verabschiedet und bekanntgemorden. Es bedeutet eine völlige Abkehr von den bisherigen Methoden und Gesetzen der Welt völlig neu und für Deutschland seit dem Tage der nationalsozialistischen Revolution richtunggebend geworden ist. Das Gesetz enthält drei grundlegende neue Erkenntnisse:

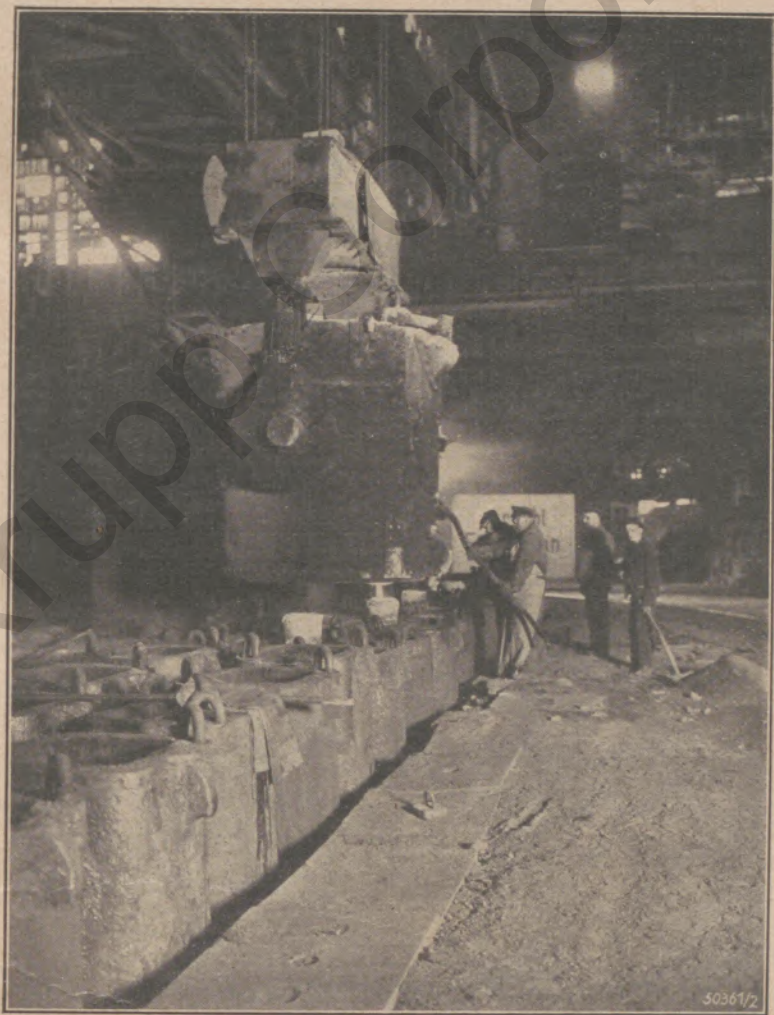
1. Führertum und Verantwortung gehören zu sammen.
2. Gefolgschaft und Führer, Belegschaft und Unternehmer sind auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden;
3. alle Abmachungen, Verträge und Anordnungen haben nur dann einen Sinn, wenn sie im Geiste der Anständigkeit und Ehrbarkeit abgeschlossen sind.

Mit Recht ist dieses Gesetz ein „Gesetz der nationalen Arbeit“ genannt worden. Es bedeutet einen Markstein in der innerpolitischen, wirtschaftspolitischen und geistigen Entwicklung des neuen Reiches. Stark aufgeprägt sind dem Gesetze der eiserne Wille des Führers und die klare Folgerichtigkeit seiner Weltanschauung.

Da dieses Gesetz mit dem ganzen bisherigen Gesetzeswerk auf dem Gebiete des Arbeitertums, wie beispielsweise das Betriebsrätegesetz, die Tarifvertragsordnung, die Verordnung über das Schlichtungswesen und die Verordnung über Maßnahmen gegenüber Betriebsabkrühen und Stilllegungen usw., gründlich aufgeräumt, indem es sie außer Kraft setzt, wird es für unsere Leser von um so größerem Interesse sein, seinen Wortlaut nach den amtlichen Darstellungen kennenzulernen. Wir geben daher im folgenden daraus das Wichtigste wieder:

Der erste Abschnitt des Gesetzes befaßt sich mit dem Führer des Betriebes, und dem Vertrauensrat. Im Betriebe arbeiten der Unternehmer als Führer des Betriebes, die Angestellten und Arbeiter als Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinsamen Nutzen von Volk und Staat. Der Führer des Betriebes entscheidet der Gefolgschaft gegenüber in allen betrieblichen Angelegenheiten. Er hat für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen. Diese hat ihm die in der Betriebsgemeinschaft begründete Treue zu halten. — Der Unternehmer oder bei juristischen Personengeellschaften (Aktiengesellschaften usw.) die gesetzlichen Vertreter können eine an der Betriebsleitung verantwortlich beteiligte Person mit ihrer Stellvertretung betrauen. Dies muß geschehen, wenn sie den Betrieb nicht selbst leiten. Als Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten auch Verwaltungen. Auf Schiffe der

See-, Binnen- und Luftschiffahrt und ihre Besatzung findet das Gesetz keine Anwendung, ebenso auf die im öffentlichen Dienst beschäftigten Arbeiter und Angestellten.



Martintwerk, Werk Dortmund: Vergießen
des Martinstahles in die Kokillen

Dem Führer des Betriebes mit in der Regel mindestens 20 Beschäftigten treten aus der Gefolgschaft Vertrauensmänner beratend zur Seite. Sie bilden mit ihm und unter seiner Leitung den Vertrauensrat des Betriebes. Der Vertrauensrat hat die Pflicht, das gegenseitige Vertrauen innerhalb der Betriebsgemeinschaft zu vertiefen. Im übrigen hat er die Aufgabe, alle Maßnahmen zu beraten, die der Verbesserung der Arbeitsleistung, der Gestaltung und Durchführung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung, der Durchführung und Verbesserung des Betriebszweckes, der Stärkung der Verbundenheit aller Betriebsangehörigen untereinander und mit dem Betriebe, dem Wohl aller Glieder der Gemeinschaft dienen. Er hat ferner auf Beilegung aller Streitigkeiten innerhalb der Betriebsgemeinschaft hinzuwirken. Er ist vor der Festlegung von Bußen auf Grund der Betriebsordnung zu hören.

Der Vertrauensrat kann einzelne seiner Aufgaben bestimmten Vertrauensmännern zur Wahrnehmung übertragen. Vertrauensmann soll nur sein, wer das 25. Lebensjahr vollendet hat, mindestens ein Jahr dem Betriebe oder dem Unternehmen angehört und mindestens zwei Jahre im gleichen oder verwandten Beruf und Gewerbebezweig tätig gewesen ist. Er muß die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen, der Deutschen Arbeitsfront angehören, durch vorbildliche menschliche Eigenschaften ausgezeichnet sein und die Gewähr bieten, daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintritt.

Der Führer des Betriebes stellt im Einvernehmen mit dem Obmann der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation im März jedes Jahres eine Liste der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter auf. Die Gefolgschaft hat zu der Liste alsbald durch geheime Abstimmung Stellung zu nehmen.

Kommt auf diesem Wege ein Vertrauensrat nicht zustande, so kann der Treuhänder der Arbeit Vertrauensmänner in der erforderlichen Anzahl berufen. Der Vertrauensrat ist nach Bedarf von dem Führer des Betriebes einzuberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn die Hälfte der Vertrauensmänner es beantragt. Das Amt der Vertrauensmänner ist ein Ehrenamt, für dessen Wahrnehmung eine Entschädigung nicht gewährt werden darf. Für den durch die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Ausfall von

derlichen Anzahl berufen. Der Vertrauensrat ist nach Bedarf von dem Führer des Betriebes einzuberufen. Die Einberufung muß erfolgen, wenn die Hälfte der Vertrauensmänner es beantragt. Das Amt der Vertrauensmänner ist ein Ehrenamt, für dessen Wahrnehmung eine Entschädigung nicht gewährt werden darf. Für den durch die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Ausfall von

Arbeitszeit ist der übliche Lohn zu zahlen. Notwendige Aufwendungen sind von der Betriebsleitung zu erstatten. Die notwendigen Einrichtungen und Geschäftsbefürfnisse für eine ordnungsmäßige Erfüllung der dem Vertrauensrat obliegenden Aufgaben sind von der Betriebsleitung zur Verfügung zu stellen. Der Treuhänder der Arbeit kann einen Vertrauensmann wegen sachlicher oder persönlicher Ungeeignetheit abberufen.

Gegen Entscheidungen des Führers des Betriebes über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung (Paragraph 6, Absatz 2) kann die Mehrheit des Vertrauensrats des Betriebes den Treuhänder der Arbeit unverzüglich schriftlich anrufen, wenn die Entscheidungen mit den wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnissen des Betriebes nicht vereinbar erscheinen. Die Wirksamkeit der von dem Führer des Betriebes getroffenen Entscheidung wird durch die Anrufung nicht gehemmt. Der Treuhänder der Arbeit kann unter Aufhebung der Entscheidung des Führers des Betriebes die erforderliche Regelung selbst treffen.

Der zweite Abschnitt befaßt sich mit dem Treuhänder der Arbeit, dessen Befugnisse und Tätigkeitsgebiet bisher nur in vorbereitender Weise in einem besonderen Gesetz umgrenzt waren, an dessen Stelle nunmehr die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, das das Tätigkeitsgebiet des Treuhänders der Arbeit endgültig regelt.

In der amtlichen Darstellung heißt es:

Für größere Wirtschaftsgebiete werden Treuhänder der Arbeit ernannt. Sie haben für die Erhaltung des Arbeitsfriedens zu sorgen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe haben sie:

1. über die Bildung und Geschäftsführung der Vertrauensräte zu wachen und in Streitfällen zu entscheiden;
2. in den vom Gesetz näher bezeichneten Fällen Vertrauensmänner der Betriebe zu berufen und abzuordnen;
3. auf Anrufung der Mehrheit des Vertrauensrats Entscheidungen des Führers des Betriebes über die Gestaltung der allgemeinen Arbeitsbedingungen, insbesondere der Betriebsordnung nachzuprüfen und gegebenenfalls die erforderliche Regelung selbst zu treffen;
4. bei größeren Entlassungen die bisher dem Demobilisationskommissar nach der Stilllegungsverordnung zustehenden Rechte wahrzunehmen;
5. die Durchführung der Bestimmungen über die Betriebsordnung zu überwachen;
6. Richtlinien für Tarifordnungen festzusetzen und ihre Durchführung zu überwachen;
7. bei der Durchführung der sozialen Ehrengerichtsbarkeit mitzuwirken;
8. die Reichsregierung nach näherer Anweisung des Reichsarbeitsministers und des Reichswirtschaftsministers ständig über die sozialpolitische Entwicklung zu unterrichten.

Der Reichsarbeitsminister und der Reichswirtschaftsminister können im Rahmen der Gesetze den Treuhändern der Arbeit weitere Aufgaben übertragen.

Die Stilllegungsverordnung wird aufgehoben. Es ist jedoch vorgesehen, daß vor größeren Entlassungen dem Treuhänder Anzeige zu erstatten ist und die Entlassungen nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von vier Wochen wirksam werden. Die Sperrfrist kann vom Treuhänder bis zu zwei Monaten verlängert werden. Entsprechend der bisherigen Stilllegungsverordnung kann der Treuhänder auch bis zum Ablauf der Sperrfrist eine Streckung der Arbeit zulassen.

Der Reichsarbeitsminister kann dem Treuhänder der Arbeit, sofern es die Größe und die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse seines Wirtschaftsgebietes erfordern, Beauftragte unterstellen, denen vom Reichsarbeitsminister oder vom Treuhänder der Arbeit die diesem obliegenden Aufgaben für einen bestimmten Bezirk oder hinsichtlich bestimmter Gewerbebranche oder bestimmte Aufgaben ganz oder teilweise übertragen werden können.

Wer schriftlichen allgemeinen Anordnungen des Treuhänders der Arbeit, die dieser in Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erläßt, wiederholt vorzüglich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft; in besonders schweren Fällen kann an die Stelle der Geldstrafe oder neben sie Gefängnisstrafe treten. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Treuhänders der Arbeit ein.

Die Treuhänder der Arbeit berufen zu ihrer Beratung in allgemeinen oder grundsätzlichen Fragen ihres Aufgabengebietes einen Sachverständigenbeirat aus den verschiedenen Wirtschaftszweigen ihres Gebiets.

Die Treuhänder der Arbeit können ferner zu ihrer Beratung im Einzelfall, insbesondere vor Erlass von Tarifordnungen, einen Sachverständigenausschuß berufen.

Nunmehr folgt ein weiterer Abschnitt des Gesetzes, der „Betriebsordnung und Tarifordnung“ überschrieben ist. Auch er enthält wichtige, von dem bisherigen Recht völlig abweichende Bestimmungen, welche sicherlich das höchste Interesse unserer Leser haben werden. Der amtliche Bericht sagt darüber:

In jedem Betrieb, in dem in der Regel mindestens 20 Angestellte und Arbeiter beschäftigt sind, ist vom Führer des Betriebes eine Betriebsordnung für die Gefolgschaft des Betriebes (§ 1) schriftlich zu erlassen. In die Betriebsordnung sind folgende Arbeitsbedingungen aufzunehmen:

1. Anfang und Ende der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Pausen;
2. Zeit und Art der Gewährung des Arbeitsentgelts;
3. die Grundsätze für die Berechnung der Akkord- oder Gedingearbeit, soweit in Betrieben im Akkord oder Gedinge gearbeitet wird;
4. Bestimmungen über die Art, Höhe und Einziehung von Bußen, wenn solche vorgesehen werden;
5. die Gründe, aus denen die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen darf, soweit es nicht bei den gesetzlichen Gründen sein Bewenden haben soll;
6. die Verwendung der durch rechtswidrige Auflösung des Arbeitsverhältnisses verwirkten Entgeltbeträge, soweit die Verwirkung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Betriebsordnung oder im Arbeitsvertrag vorgesehen ist.

In die Betriebsordnung können neben den gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen auch Bestimmungen über die Höhe des Arbeitsentgelts und über sonstige Arbeitsbedingungen aufgenommen werden, ferner weitere Bestimmungen über die Ordnung des Betriebes, das Verhalten der Beschäftigten im Betriebe und über die Verhütung von Unfällen.

Soweit in der Betriebsordnung das Arbeitsentgelt für Arbeiter oder Angestellte festgesetzt wird, sind Mindestsätze mit der Maßgabe aufzunehmen, daß für die besten Leistungen entsprechende Vergütung des einzelnen Betriebsangehörigen Raum bleibt. Auch im übrigen ist auf die Möglichkeit einer angemessenen Belohnung besonderer Leistungen Bedacht zu nehmen.

Die Bestimmungen der Betriebsordnung sind für die Betriebsangehörigen als Mindestbedingungen rechtsverbindlich.

Der Treuhänder der Arbeit kann nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß Richtlinien für den Inhalt von Betriebsordnungen und Einzelarbeitsverträgen festlegen.

Ist zum Schutze der Beschäftigten eine Gruppe von Betrieben innerhalb des dem Treuhänder der Arbeit zugewiesenen Bezirks die Festsetzung von Mindestbedingungen zur Regelung der Arbeitsverhältnisse zwingend geboten, so kann der Treuhänder nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß eine Tarifordnung schriftlich erlassen.

Die Bestimmungen der Tarifordnung sind für die von ihr erfaßten Arbeitsverhältnisse als Mindestbedingungen rechtsverbindlich. Entgegenstehende Bestimmungen in Betriebsordnungen sind nichtig. Der Treuhänder der Arbeit kann in der Tarifordnung die Arbeitsgerichtsbarkeit für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lehrverhältnis, das sich nach der Tarifordnung bestimmt, durch die ausdrückliche Bestimmung ausschließen, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll.

Ein weiterer Abschnitt des Gesetzes handelt über die soziale Ehrengerichtsbarkeit. Dieser Begriff ist völlig neu und kommt bisher in keinem der einschlägigen Gesetze vor. Er entspringt dem von Adolf Hitler neu geprägten Begriff der sozialen Ehre, die Arbeitern und Unternehmern gleichmäßig zuteil werden soll und deren Schutz einer besonderen Gerichtsbarkeit anvertraut wird.

Im einzelnen läßt sich der amtliche Bericht dazu folgendermaßen vernehmen:

Jeder Angehörige einer Betriebsgemeinschaft trägt die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung der ihm nach seiner Stellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft obliegenden Pflichten. Er hat sich durch sein Verhalten der Achtung würdig zu erweisen, die sich aus seiner Stellung in der Betriebsgemeinschaft ergibt. Insbesondere hat er in stetem Bewußtsein seiner Verantwortung seine volle Kraft dem Dienst des Betriebes zu widmen und sich dem gemeinen Wohle unterzuordnen.

Größliche Verletzungen der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten sozialen Pflichten werden als Verläufe gegen die soziale Ehre von den Ehrengerichten geahndet. Derartige Verstöße liegen vor, wenn Unternehmer, Führer des Betriebes oder sonstige Aufsichtspersonen unter Mißbrauch ihrer Machtstellung im Betrieb böswillig die Arbeitskraft der Angehörigen der Gefolgschaft ausnützen oder ihre Ehre kränken; Angehörige der Gefolgschaft den Arbeitsfrieden im Betriebe durch böswillige Verletzung der Gefolgschaft gefährden, sich insbesondere als Vertrauensmänner bewußt unzulässiger Eingriffe in die Betriebsführung anmaßen oder den Gemeinschaftsgeist innerhalb der Betriebsgemeinschaft fortgesetzt böswillig stören; Angehörige der Betriebsgemeinschaft wiederholt leichtfertig unbegründete Beschwerden oder Anträge an den Treuhänder der Arbeit richten oder seinen schriftlichen Anordnungen hartnäckig zuwiderhandeln; Mitglieder des Vertrauensrates vertrauliche Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen bei Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt geworden und als solche bezeichnet worden sind, unbefugt offenbaren.

Beamte und Soldaten unterliegen nicht der sozialen Ehrengerichtsbarkeit.

Die ehrengerichtlichen Strafen sind: Warnung, Verweis, Ordnungsstrafen in Geld bis zu 10 000 RM., Aberkennung der Befähigung, Führer des Betriebes zu sein oder das Amt eines Vertrauensmannes auszuüben, Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz.

Auf das ehrengerichtliche Verfahren finden im wesentlichen die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen entsprechende Anwendung, ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft.

Ueber Verletzungen der sozialen Ehre entscheidet auf Antrag des Treuhänders der Arbeit ein Ehrengericht, das für jeden Bezirk eines Treuhänders der Arbeit zu errichten ist.

Das Ehrengericht besteht aus einem richterlichen Beamten als Vorsitzendem und einem Führer eines Betriebes und einem Vertrauensmann als Beisitzer. Führer des Betriebes und Vertrauensmänner sind durch den Vorsitzenden des Ehrengerichts aus Vorschlagslisten zu entnehmen, die die Deutsche Arbeitsfront aufstellt.

Anzeigen wegen Verletzung der sozialen Ehre sind beim Treuhänder der Arbeit anzubringen, der den Sachverhalt erforscht.

Hält der Vorsitzende des Ehrengerichts, der selbst weitere Ermittlungen vornehmen kann, den Antrag des Treuhänders für begründet, so kann er auf Warnung verweisen, oder Ordnungsstrafe in Geld bis zu 100 RM. erkennen. Gegen diese Entscheidung können der Beschuldigte und der Treuhänder Einspruch erheben.

Entscheidet der Vorsitzende des Ehrengerichts nicht selbst, dann erfolgt Verhandlung vor dem Ehrengericht.

Der Treuhänder der Arbeit kann der Hauptverhandlung beiwohnen und Anträge stellen.

Gegen das Urteil des Ehrengerichts ist die Berufung zulässig, über die der Reichsehrengerichtshof entscheidet, der mit zwei höheren richterlichen Beamten sowie je einem Führer des Betriebes und einem Vertrauensmann besetzt ist.

Der fünfte Abschnitt des Gesetzes bringt Bestimmungen über den Kündigungsschutz. Sie enthalten nach der amtlichen Denkschrift u. a. folgendes:

Wird einem Angestellten oder Arbeiter nach einjähriger Beschäftigung gekündigt, so kann er, wenn es sich um einen Betrieb mit in der Regel mindestens zehn Beschäftigten handelt, beim Arbeitsgericht mit dem Antrag auf Widerruf der Kündigung klagen, wenn sie unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebes bedingt ist. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn die Kündigung auf Gesetz oder Tarifordnung beruht. Der Klage ist eine Bescheinigung des Vertrauensrates beizufügen, aus der sich ergibt, daß die Frage der Weiterbeschäftigung im Vertrauensrat erfolglos beraten worden ist.

Erkennt das Gericht auf Widerruf der Kündigung, so wird gleichzeitig im Urteil eine Entschädigung für den Fall festgesetzt, daß der Unternehmer den Widerruf ablehnt.

Der Unternehmer hat dann zu erklären, ob er den Widerruf der Kündigung oder die Entschädigung wählt.

Die Entschädigung, die sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses bemisst, darf vier Zwölftel des letzten Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

Zwei weitere Abschnitte des Gesetzes enthalten Bestimmungen über Arbeit im öffentlichen Dienst und Schluß- und Uebergangsvorschriften.

Das Gesetz tritt mit einigen Ausnahmen mit dem 1. Mai 1934 in Kraft. Die am 1. Dezember 1933 geltenden oder nach diesem Tage in Kraft getretenen Tarifverträge bleiben bis zum 30. April 1934 in Kraft.

Die „Internationalisierung“ der deutschen Ströme

Im Hinblick auf die Bekanntgabe des Aufbauprogramms zur Erstartung unserer Wirtschaft ist es angebracht, sich zu vergegenwärtigen, daß der Schandvertrag von Versailles Deutschland nicht nur durch Gebietsabtretungen, Zerschlagungen der Wehrmacht und unerträgliche Tribute zur Ohnmacht herabdrücken wollte, sondern daß die Knebelung sich bis ins einzelne sogar auch auf die deutschen Ströme erstreckt. Nicht weniger als 42 Artikel des Vertrages beschäftigen sich mit ihnen und ihrer „Internationalisierung“, um Deutschland der Hoheitsrechte auch auf seinen Wasserstraßen zu berauben. — Zunächst werden in Artikel 331 vier Ströme für international erklärt (sont déclarés internationaux): Elbe, Oder, Memel, Donau, und zwar nicht nur die Ströme selber, sondern auch ihre Seitenkanäle und sonstigen Fahrtrinnen. Das gleiche gilt sogar von dem etwa noch zu bauenden Groß-Schiffahrtsweg Rhein — Donau.

Wie wirkt sich die Internationalisierung aus?

Die Staatsangehörigen der früheren Feindstaaten und ihre Schiffe und sonstiges Eigentum haben auf diesen für international erklärten Strömen Deutschlands genau die gleichen Rechte wie wir. Deutschland steht also nicht das selbstverständliche Recht zu, Personen oder Güter eines dieser Länder von der Schifffahrt auf seinem Hoheitsgebiet im Gebiet dieser Ströme auszuschließen oder besonders zu belasten. Irgend eine Erhebung von Abgaben für fremde Schiffe ist ausdrücklich verboten. Für den Durchgangsverkehr kommen diese Anordnungen praktisch dem gleich, als ob es sich um Freihafengebiet handelte. Es geht sogar so weit, daß ausländische Schiffe regelmäßig Schiffsverbindungen zwischen den einzelnen deutschen Häfen unterhalten können, während Deutschland für diese sogenannte kleine Kabotage im Gebiet der anderen Uferstaaten einer besonderen Erlaubnis bedarf.

Deutschland hat sich ferner ausdrücklich verpflichten müssen, auf keinem seiner Binnengewässer, auch in keinem seiner Seehäfen irgendwelche der im Handelsverkehr sonst üblichen Abgaben je nach der Nationalität des Schiffes oder des Eigentümers abzustufen, Flaggenzuschläge oder andere Abgaben zu erheben. Dieser erzwungene Verzicht auf solche sonst üblichen Mittel der Handelspolitik nimmt Deutschland jede Möglichkeit, sich angesichts der einseitigen Benachteiligung seines Handels zur Wehr zu setzen. Von jeder Vergünstigung, die das Deutsche Reich seinen Bürgern gewährt, sind auch alle Ausländer Nutznießer.

Elbe und Oder wurden durch Artikel 340 und 341 je einer internationalen Kommission unterstellt, deren Zusammensetzung geradezu grotesk ist. In der Elbe-Kommission sitzen neben vier deutschen Vertretern zwei tschechische sowie je ein Engländer, Franzose, Italiener und Belgier. In der Oder-Kommission sogar nur drei deutsche Vertreter. Die Zahl der anderen ist die gleiche wie bei der Elbe-Kommission. Was hat ein Belgier mit der Oder, oder ein Italiener mit der Elbe zu tun?

Für die Donau sind ähnliche Sonderbestimmungen getroffen. Auch für Rhein und Mosel ist eine Zentralkommission eingerichtet, von deren neunzehn Mitgliedern sage und schreibe vier Deutsche sind! Deutschland ist im Versailler Diktat erpreßt worden, daß es sich schon im voraus verpflichtet,

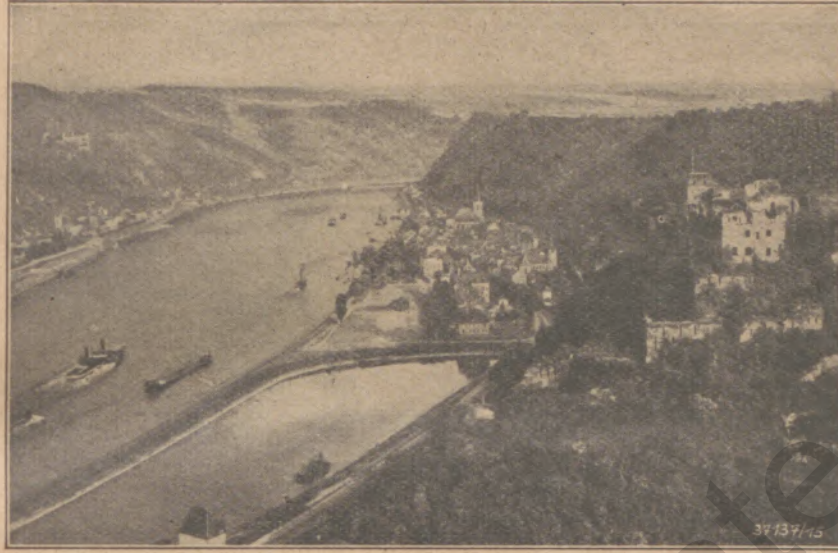
seine Zustimmung zu allem, was diese verschiedenen Kommissionen beschließen werden, zu geben. Am Rhein hat sich Frankreich ganz besondere Rechte gesichert. Es darf jederzeit für Kraftwerksanlagen und Kanäle Wasser aus dem Rhein ableiten und hierfür sogar, wenn es das für nötig hält, auf deutschem Gebiet Grund und Boden in Besitz nehmen. Deutschland dagegen ist jede Anlage irgendeines Kraftwerkes zwischen Basel und Karlsruhe verboten. Frankreich hat von seinem Recht auch bereits ausgiebig Gebrauch gemacht. Das im Elsaß gelegene neue französische Kraftwerk von Kembs, das vergangenen Herbst eröffnet worden ist und zu dem größten Europas ausgebaut werden soll, ist ein Beispiel hierfür. Auch Belgien hat Hoheitsrechte am Rhein. Wenn es innerhalb von fünf und zwanzig Jahren einen Kanal von der Maas nach dem Rhein nach Ruhrort haben will, muß Deutschland ihn genau nach den belgischen Anordnungen und noch dazu auf deutsche Kosten bauen.

Die Einschränkung der deutschen Hoheitsrechte auf den deutschen Strömen wurde in Versailles noch besonders verstärkt durch die Verpflichtung Deutschlands, in den Häfen von Hamburg und Stettin Gebiete an die Tschechoslowakei auf 99 Jahre zu verpachten. Die Internationalisierung der Elbe und Oder, die das Herz Deutschlands durchströmen und die unter Ausschluß des allgemeinen Völkerrechts durch internationale Kommissionen verwaltet werden, erhält dadurch eine weitere Verschärfung.

Diesen Bestimmungen ebenbürtig ist der Artikel, der besagt, daß auch der Kaiser-Wilhelm-Kanal bei Kiel, der in mühevoller, jahrelanger Arbeit von deutschen Ingenieuren und mit deutschem Geld erbaut ist, „internationalisiert“ wird. Alle fremden Schiffe haben auch dort die gleichen Rechte wie unsere.

Um der deutschen Schifffahrt ihre Existenz auf deutschen Strömen noch weiter zu erschweren, mußten ungeheure Mengen Schiffsmaterial abgegeben werden; im Elbgebiet an die Tschechoslowakei 173 000 Tonnen Rahmraum, 1346 Tonnen Güterdampfer, 14 430 PS Schleppkraft; im Odergebiet erhielt Polen 40 700 Tonnen Rahmraum, 4890 PS Schleppkraft; Frankreich bekam 133 Rheintähne mit einer Gesamttonnage von 166 038 Tonnen, 16 Schlepper und ferner noch 38 Rähne (mit 78 000 Tonnen), 20 usw. der großen Schiffsahrtsgesellschaft Fendel in Mannheim und 75 v. H. der Aktien dieser Gesellschaft. Hierbei ist hervorzuheben, daß nach dem Wortlaut des Friedensvertrages Deutschland entweder Schiffe oder Geschäftsanteile (französischer Text „soit . . . soit“, englischer Text „or“ — oder —) an Rheinschiffsahrtsgesellschaften abzutreten hat. Der Schiedsrichter hat jedoch, ungeachtet aller deutscherseits erhobenen Einwendungen, „zur besten Förderung der großen Ziele des Artikels 357“ lies: zur deutschen Knebelung — entschieden, daß er berechtigt ist, die Abtretung von Anteilen und außerdem von Schleppern und Schiffen zu verlangen.

Diese Auslegung des Artikels 357 zeigt wohl am besten, worauf es unseren Kriegsgegnern auch bei den Bestimmungen über die Beseitigung des deutschen Hoheits- und Selbstbestimmungsrechts ankam: Eine Knebelung und Fesselung Deutschlands auf alle nur mögliche Weise.



Der Rhein als Verkehrsstraße — Rechts St. Goar und Burg Rheinsfels

Kort aus der Nähe von schwebenden Lasten!

Eine frohe Studienfahrt

trotz unaufhaltsamen Regens

Von Adolf Schuster, Dortmunder Union Brückenbau-Aktiengesellschaft



Der 21. September des Jahres 1933 wachte auf und war ein Regentag sondergleichen; dennoch war er für siebzehn junge Leute der Vereinigte Stahlwerke A. G. ein herrlicher Freudentag. Sollten sie doch zum Ansporn für weitere gute Leistungen als Prämie eine Fahrt ins Sauerland, und zwar nach den wunderschönen Städten Altena und Verdohl, machen. Von den verschiedenen Werken des Konzerns waren die besten Kaufmannslehrlinge ausgesucht worden. Mit lachenden Augen und leichtem Herzen, trotz nebelstürmischen Tages,

trafen wir uns alle um etwa sieben Uhr am Elzug in Hagen, der uns nach Altena brachte.

Als wir in Altena den Bahnhof verlassen hatten, mußten wir über die große Verkehrsbrücke, die die Lenne überquert. Vor uns lag das langgestreckte hübsche Städtchen, über dem auf hohem Bergesgipfel schützend die alte Burg Altena liegt. Schon am Ende der Brücke stiegen wir in unsere Straßenbahn und fuhren durch enge Straßen an vielen kleinen Schrauben- und Nietenfabriken sowie Drahtziehereien vorbei, die sich durch den bekannten Lärm in den Wäschereien als solche verrieten.

Nun waren wir beim Konzernwerk Gebrüder Knipping angelangt, das eine der ältesten Drahtziehereien des Sauerlandes besitzt. Herr Direktor Knipping führte uns selbst. Er zeigte uns neben den modernen Fabrikanlagen die ältesten Einrichtungen seines Werkes, so daß wir einen kulturhistorischen Querschnitt durch Jahrhunderte erleben durften.

Aus der Zeitschrift „Das Werk“ des Monats September 1931 hatten wir schon erfahren, daß die Anfänge des Altenaer Drahtgewerbes bis ins Mittelalter hineinreichen. Wenn auch die Einrichtungen der Firma Gebrüder

Knipping selbstverständlich nicht so alt sind, so fanden wir doch vermittelte Mithraden mit rot angelaufenem Eichenholz, noch emsig als Triebkraft ihre Arbeit verrichtend, vor. Die Drahtrollen „Kugelmühle“, „Pfeilmühle“ der Abt. Gebr. Knipping, die heute noch wie vor Jahrhunderten unermüdlich arbeiten, sind die ältesten Betriebsstätten. Die kleine, viereckige Hütte mit ihren weiß gekalkten Steinen ist noch unseren heutigen architektonischen Begriffen wenig sachmännisch gebaut. Aber die scheinbar willkürlich gelegten Querbalken, die das Dach tragen, haben ihren Zweck bewiesen; denn die Hütte hat Menschengenerationen überdauert. Aus dieser Welt der Vergangenheit kommen wir rasch mit ein paar



Gesamtansicht von Altena i. W.

Vereinigte Stahlwerke A.-G.

Bericht über das erste Geschäftsvierteljahr 1933/34

Ein erfreuliches Zeichen für die Erfolge des Wirtschaftsprogramms der Reichsregierung ist die anhaltende Besserung der Lage in Bergbau und Eisenindustrie, den Schlüsselindustrien der deutschen Wirtschaft. Der neue Vierteljahresausweis der Vereinigten Stahlwerke, der die Zeit von Oktober bis Dezember 1933 umfaßt, ist ein Beweis dafür, daß der Auftrieb, den insbesondere das große Arbeitsbeschaffungsprogramm der Montanwirtschaft gegeben hat, nicht nur anhält, sondern sich sogar noch verstärkt hat. Unser Unternehmen, die Vereinigte Stahlwerke A.-G., berichtet wiederum von einer weiteren beträchtlichen Steigerung der Produktion, der Umsätze und der Auftragsbestände auf fast sämtlichen Arbeitsgebieten, obgleich — das ist besonders bemerkenswert — die vorgeschrittene Jahreszeit sonst im allgemeinen in der Montanindustrie einen Rückgang der Beschäftigung zu bringen pflegt. Für die Produktion der beiden letzten Geschäftsvierteljahre haben sich folgende Ziffern ergeben:

1. Geschäftsvierteljahr 1933/34 (Oktober bis Dezember 1933): Rohle 4 103 820 t; Koks 1 125 385 t; Roheisen 690 376 t; Rohstahl 853 169 t. 4. Geschäftsvierteljahr 1932/33 (Juli bis September 1933): Rohle 3 831 790 t; Koks 1 086 010 t; Roheisen 600 237 t; Rohstahl 710 778 t

Diese Zusammenstellung zeigt, daß die Produktion von Rohstahl im 1. Geschäftsvierteljahr gegenüber dem vorhergehenden um 20 Prozent, die Roheisenerzeugung um 15 Prozent und die Rohlenförderung um über 7 Prozent zugenommen haben, während die Koksproduktion nur eine leichtere

Steigerung erfahren hat. Im Vergleich zum Ergebnis des ersten Geschäftsvierteljahres des Jahres 1932/33 sind die Produktionszunahmen noch um ein erhebliches größer; am stärksten war sie für Rohstahl, wo sie über 28 Prozent ausmachte.

In gleicher Weise wie die Produktion hat auch der Umsatz mit Fremden, also nicht zum Konzern der Vereinigten Stahlwerke gehörenden Firmen, eine Steigerung erfahren. Dieser Umsatz belief sich im abgelauten Vierteljahr auf über 163 Millionen RM. gegenüber 158 Millionen RM. im vorhergehenden Vierteljahr, was einer Erhöhung um rund drei Prozent gleichkommt. Ein Vergleich mit dem Umsatz des ersten Quartals des Geschäftsjahres 1932/33 ergibt eine Zunahme um über 17 Prozent. Den größten Anteil an dieser Besserung des Umsatzes hat wiederum der Inlandsmarkt, während der Auslandsmarkt, insbesondere infolge der Verschlechterung der ausländischen Währungen und der Hemmungen der bestehenden Devisenbestimmungen, sich noch nicht in entsprechendem Maße entwickelt hat.

Erfreulicherweise konnte auch im abgelauten Quartal eine namhafte Anzahl von Neueinstellungen vorgenommen werden. Allein im Dezember konnten insgesamt über 1250 Neueinstellungen erfolgen. Damit hat sich die Zahl der Arbeitskräfte unseres Konzerns im verfloßenen Jahre um fast 10 000 vermehrt, seit dem Tiefstande unserer Belegschaftsziffern im Oktober 1932 sogar um etwa 16 500.

Die bis zum Ende des Jahres hereingenommenen unerledigten Aufträge der Hüttenwerke und Verfeinerungsbetriebe an Eisen- und Stahlerzeugnissen waren um etwa ein Viertel höher als der im Monatsdurchschnitt des Geschäftsjahres 1932/33 errechnete Auftragsbestand, was als erfreuliches Zeichen für eine anhaltende Wirtschaftsbelebung angesehen werden kann.



Die „Krautmühle“
eine noch heute betriebene alte Drahtzugschleife im Nettetäl
Lichtbild von E. Rehlaff
(Zum Artikel: „Eine frohe Studienfahrt“ auf Seite 3)

Sich nicht auf andere verlassen — selbst aufpassen!



Im Hof von Schloss Altena
in dem sich auch eine Jugendherberge befindet

Schritten in die modernen Anlagen der Gegenwart. Das Innere der Drahtfeinzieherei ist im Bilde festgehalten.

Auch die Beförderungsfrage des Materials ist in fortgeschrittener Form gelöst. Auf laufendem Bande rollt das versandbereite Material in die Waggonen. Diese ruhen auf kleinspurigen Trägern, die den Wagen bis zur großen Spur der Reichsbahn bringen.

Vor dem Kriege waren die Waggonen, die die Firma Knipping aus ihrer Drahtfeinzieherei füllte, mit ganz feinem Alavierdraht und, man staune, mit Korsettstangen für die Damenkorsetts beladen.
(Fortsetzung folgt)

Kleine Mondfinsternis am 30. Januar

Am 30. Januar wird man an dem schon nach 16 Uhr aufgehenden Vollmond eine kleine dunkle Einerbung am unteren Rande bemerken, die bis 16.42 Uhr anwächst und bereits um 17.24 Uhr, also bald nach Sonnenuntergang, wieder verschwinden wird. Um 16.45 Uhr etwa sieht der Mond aus wie die beigegebene Skizze und er gibt damit zu erkennen, daß er dieses kleine Stückchen in den für uns sonst unsichtbaren Erdschatten eintaucht. Eine teilweise Mondfinsternis ist eingetreten, allerdings von kleinstem Format, jedoch die einzige in Europa sichtbare Finsterniserscheinung in diesem Jahre. Obwohl das Ereignis nur unbedeutend ist, wird es doch für manchen Naturfreund von Interesse sein. Wiederum ist dies ein wunderbarer Beweis für die genaueste Beherrschung aller Vorgänge im unendlichen Weltall durch den menschlichen Geist.

Jahrtausende schon ziehen sich drehend im leeren Raum gigantische Bälle in rasendem Tempo ihre Bahn lautlos um die Sonne, beherrscht von unsichtbaren Kräften. Jahrtausende menschlicher Kultur mußten bis zur Erkenntnis der Gesetze der Bewegungen der Himmelskörper unseres Sonnenreiches vergehen. Drei Jahrhunderte sind es her, seitdem alles Geheimnisvolle am Himmel vor uns liegt wie ein aufgeschlagenes Buch. Und erst seit Jahrzehnten sind alle Vorgänge so genau ermittelt, daß sie mit größter Genauigkeit beliebig voraus und zurück berechnet werden können. Seit dem Jahre 1887 sind alle vorkommenden Finsternisse bis über das Jahr 2000 vorausberechnet. Später wurden sie sogar bis zum Jahre 4000 vorausbestimmt.



50362/18



Aus unseren Werken



Das Hochofenwerk des Dortmund-Hoerder Hüttenvereins, Werk Dortmund

Von Dipl.-Ing. Ernst Schach, Betriebsassistent im Hochofenbetrieb

1. Geschichtliches vom Hochofen

Der zur Herstellung von Roheisen im großen benutzte Ofen, den man seiner beträchtlichen Höhe wegen Hochofen genannt hat, hat sich allmählich aus kleineren Defen, den Rennfeuern und Stüdoefen, die zur Herstellung schmiedbaren Eisens aus den Erzen benutzt wurden, entwickelt. Bis zum dreizehnten Jahrhundert war nur schmiedbares Eisen bekannt, das in Form von Eisenklumpen, sogenanntem Luppen, in den Rennfeuern und Stüdoefen gewonnen wurde. Erst von diesem Zeitpunkt ab spricht man von Roheisen und Gußeisen. Der Unterschied zwischen schmiedbarem Eisen und Roheisen wird in erster Linie durch den verschiedenen Gehalt an Kohlenstoff hervorgerufen. Schmiedbares Eisen rechnet man bis zu einem Gehalt von 1,7 Prozent Kohlenstoff. Es besitzt die Fähigkeit, sich auf Grund seiner Bildsamkeit durch Walzen, Schmieden oder Pressen in beliebige Formen überführen zu lassen, während das Roheisen keine Art der Formgebung durch Schmieden, Hämmern usw. verträgt. Eine scharfe Grenze zwischen beiden Eisensorten läßt sich nicht ziehen, der schmiedbare Zustand geht bei steigendem Kohlenstoffgehalt langsam in den nicht schmiedbaren über.

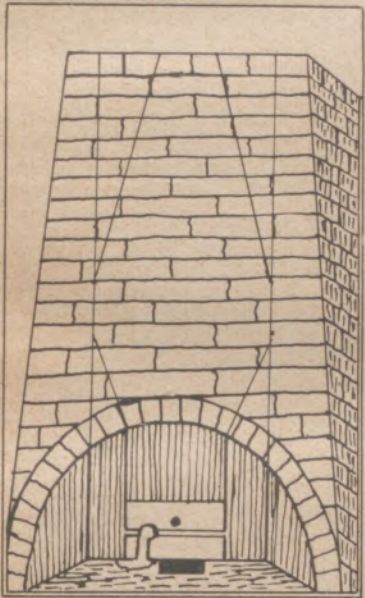


Abb. 3: Steiermärker Stüdofen (14 bis 18 Fuß hoch). Nach Schwedenborgs Beschreibung (um 1700). Aus Bedf. Geschichte des Eisens, II, S. 171

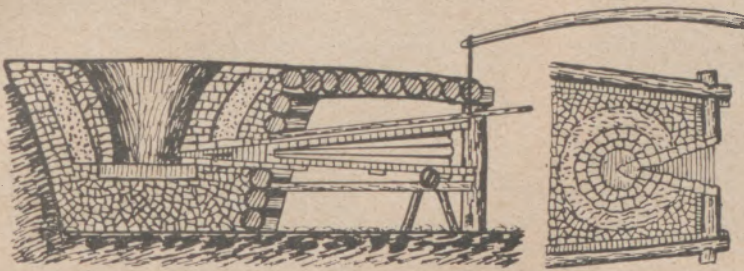


Abb. 1: Schwedischer Bauernofen, von Schwedenborg beschrieben (um 1700). Aus Bedf. Geschichte des Eisens, I

Das Rennfeuer (Abb. 1 und 2) hat sich allmählich an den Stellen entwickelt, wo reiche Eisenerze gefunden wurden und wo genügend Holz zur Verfügung stand, um mit der aus ihm gewonnenen Holzkohle die Verhüttung der Erze durchführen zu können. Durch Schmelzen reiner Eisenerze mit Holzkohlen in Gruben oder kleinen, aus Lehm und Steinen erbauten Defen, die eine Höhe bis zu einem halben Meter hatten, erhielt man einen unreinen, schlackendurchsetzten Klumpen Eisen, die Luppe, die

durch wiederholtes Schmieden und Anheizen gereinigt und dann weiterverarbeitet wurde. Nahe am Boden, auf der Sohle des Rennofens waren kleine Öffnungen vorhanden, in die Luft eingeblasen wurde. Man benutzte entweder den natürlichen Zug und legte den Ofen auf einem Berge an, oder aber man bediente sich eines primitiven Blasebalges. Vorn am Ofen war eine Öffnung ausgeschnitten, durch die das Feuer angezündet wurde und die fertige Luppe entfernt werden konnte. Aus den Rennfeuern und Rennöfen entwickelten sich langsam die Stüdoefen (Abb. 3), die zum erstenmal im Mittelalter genannt wurden. Diese haben schon ein regelrechtes Mauerwerk, Lederbälge und Kasten-Gebläse zur Luftherzeugung. Der Betrieb wurde jedoch nicht wie heute fortlaufend geführt. Der Ofen oder Herd wurde mit Holzkohle gefüllt, darauf Erz gebracht, dann wieder Holzkohle und so fort. Darauf wurde geblasen; bei größeren Defen wurde die entstehende Schlacke einmal oder mehrmals abgelassen, bis sich eine Luppe auf der Ofensohle gebildet hatte. Diese wurde herausgehoben, oder nach seitwärts herausgezogen, indem man die Ofenbrust aufbrach. Nunmehr mußte der Ofen ausgebeißert und wieder neu gefüllt werden. Als man allmählich lernte, die Gebläse unter Verwendung von Wasserkraften besser und stützter zu bauen, konnte man zu dem Bau größerer Defen übergehen. Dadurch wurde auch eine bedeutende Steigerung der Temperatur im Ofen erzielt, die zur Folge hatte, daß man an Stelle des früher gewonnenen teigigen Eisenklumpens ein dünnflüssiges Roheisen erhielt. Da dieses Eisen wie Schlacke abfloß, sah man es anfangs für verunreinigtes Eisen an, lernte aber bald seine guten Eigenschaften kennen und verwendete es zur Herstellung von Gußwaren. Die frühesten Spuren der gewerbmäßigen Roheisendarstellung finden wir, wie schon erwähnt, im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts im Siegerland und bei Schmalkalden. Die ersten Defen hatten eine Höhe von etwa drei Meter, später erhöhte man sie bis auf fünf Meter und verlieh ihnen nun erst den Namen Hochofen. Die Aenderung der Betriebsweise der Defen von schmiedbarem Eisen auf Roheisen vollzog sich ganz allmählich. Der Stüdofen und der Hochofen gingen nebeneinander her. Stellenweise führte man sogar zeitweise denselben Ofen auf Luppenerzeugung und zeitweise auf Roheisenerzeugung. Erst später, als man gelernt hatte, durch Frischen das Roheisen in schmiedbares Eisen überzuführen, fiel allmählich die direkte Erzeugung von schmiedbarem Eisen fort, und heute wird alles schmiedbare Eisen auf dem Umweg über das Roheisen gewonnen. Die Roheisenerzeugung der alten Hochofen war im Vergleich zur Jetztzeit sehr gering. (Schluß folgt)



Abb. 2: Rennherdbetrieb in Kordofan (Afrika), nach Kufeger. Der Durchmesser der Grube mißt 12 bis 14 Zoll. Das Gebläse besteht aus einer mit Haut bespannten Tonschüssel, in deren Loch der Arbeiter seine Finger steckt. Aus Bedf. Geschichte des Eisens

pens ein dünnflüssiges Roheisen erhielt. Da dieses Eisen wie Schlacke abfloß, sah man es anfangs für verunreinigtes Eisen an, lernte aber bald seine guten Eigenschaften kennen und verwendete es zur Herstellung von Gußwaren. Die frühesten Spuren der gewerbmäßigen Roheisendarstellung finden wir, wie schon erwähnt, im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts im Siegerland und bei Schmalkalden. Die ersten Defen hatten eine Höhe von etwa drei Meter, später erhöhte man sie bis auf fünf Meter und verlieh ihnen nun erst den Namen Hochofen. Die Aenderung der Betriebsweise der Defen von schmiedbarem Eisen auf Roheisen vollzog sich ganz allmählich. Der Stüdofen und der Hochofen gingen nebeneinander her. Stellenweise führte man sogar zeitweise denselben Ofen auf Luppenerzeugung und zeitweise auf Roheisenerzeugung. Erst später, als man gelernt hatte, durch Frischen das Roheisen in schmiedbares Eisen überzuführen, fiel allmählich die direkte Erzeugung von schmiedbarem Eisen fort, und heute wird alles schmiedbare Eisen auf dem Umweg über das Roheisen gewonnen. Die Roheisenerzeugung der alten Hochofen war im Vergleich zur Jetztzeit sehr gering. (Schluß folgt)

Ergebnis der „Preisfrage zum Großangriff gegen die Arbeitslosigkeit“, in Nr. 16/1933 der Hüttenzeitung

Unsere Preisfrage lautete: Wann wird die Arbeitslosenkurve des Jahres 1933 die Kurven a) des Jahres 1931, b) des Jahres 1930 schneiden?

Was ein großer Teil unserer Leser und auch viele der Einsender nicht für möglich hielten, daß nämlich in diesem Jahre die Zahl der Arbeitslosen unter die Zahl der Arbeitslosen zum gleichen Zeitpunkt des Jahres 1930 sinken würde, ist eingetreten.

Wir verdanken diese erfreuliche Entwicklung den zielbewußten, mit großer Tatkraft durchgeführten Maßnahmen unserer Regierung. Unsere Preisfrage hatte den Zweck, den Lesern nahezu legen, sich einmal mit den Problemen zu beschäftigen, die es auf diesem Gebiete zu meistern gilt. Die Kurven reden hierzu eine zwar trockene, dafür aber klare und deutliche Sprache.

Die richtige Antwort auf unsere Preisfrage lautet: zu a) in der zweiten Augusthälfte; zu b) in der ersten Hälfte des Dezember.

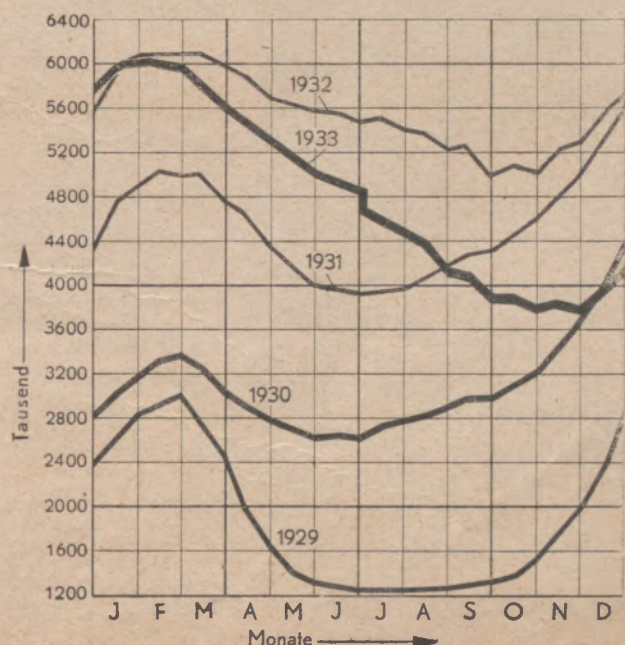
Nur ein einziger der Einsender hat beide Fragen richtig beantwortet; 7 weitere haben wenigstens eine Frage richtig beantwortet, während die beiden letzten beiden Terminen nahelamen.

Die Preisträger sind:

- Preis: W. Feldmann, Brückenbau-Rechnungsbüro;
- Preis: Friedr. Nebel, Preßbau und Rohrwerk Hoerde;
- Preis: Uffmann, Abteilung H 1;
- Preis: Dr.-Ing. D. Goetze, Forschungsinstitut;

Arbeitslose im deutschen Reich

Bei den Arbeitsämtern in Tausend



5. Preis: Karl Krebs, Forschungsinstitut;

6. Preis: Heinrich Schulte, Invalidenwerkstatt;

7. Preis: Friedr. Wollenhaupt, Invalidenwerkstatt;

8. Preis: Paul Bonf, Rechnungsprüfstelle;

9. Preis: W. Dunfer, Zentralwerkstatt;

10. Preis: Erik Mark, Forschungsinstitut.

Wir danken allen Einsendern für ihre Beteiligung und wünschen denen, die diesmal leer ausgehen müssen, für das nächste Mal mehr Glück.



Die Dorstfelder Brücke im Schnee
Aufnahme von Franz Kozmierzowski, Dortmunder Union



Die Löwen vor der Feldherrnhalle in München
Aufnahme von Dipl.-Ing. Schombardt, Elektr. Betrieb, Werk Dortmund

Was wir dem Kleingärtner Herrn Strebsam nachahmen sollten

Von H. Kolletter

staatl. gepr. Obergärtner, Werk Dortmund, Abt. Werksaufsicht

Kleingärtner Strebsam hatte die Muße des Winters zu eifrigem Studium gartenbaulicher Schriften benutzt. Manches „Licht“ war ihm dabei aufgegangen. Er hatte bisher immer nur die Stallmistdüngung gekannt und reichlich Sauche angewendet, und äußerlich betrachtet, hatte ihm der Erfolg dieser Düngewirtschaft recht gegeben. Die Bäume setzten einen Holztrieb nach dem anderen an und wuchsen und wuchsen, freilich — der Blütenansatz hätte besser sein können. Auch der Kohl entwickelte sich zur Freude, nur wollten sich die Köpfe nicht recht schließen. Die Gurken hatten eine glänzende Ernte gebracht, leider stellte sich aber beim Öffnen der Einlegeöpfe heraus, daß sie sich nicht gehalten hatten. Die Ursache hatte er bald gefunden. Wenn auch Stallmist alle Nährstoffe, die die Pflanze benötigt, enthält, so hatte den Pflanzen doch im Verhältnis zu den anderen Nährstoffen nicht genügend Phosphorsäure zur Verfügung gestanden, und dies um so mehr, als viel stickstoff- und kalireiche Sauche verwendet worden war. Dieses Jahr mußte also unbedingt mit Phosphorsäure gesondert gedüngt werden. Nach all den Abhandlungen, die Strebsam hierüber gelesen hatte, kam dafür nur Thomasmehl in Frage. Nur war da meist von einer Thomasmehldüngung im Herbst die Rede gewesen. Wie freudig begrüßte es daher Strebsam, als der Gartenbauverein einen Vortragsabend veranstaltete, in dem ein Fachmann über die Anwendung künstlicher Düngemittel im Garten sprach. Hier hörte er dann folgendes: „Schon vielfach wurde in der Landwirtschaft Thomasmehl selbst im späten Frühjahr mit gutem Erfolg angewendet; eine Erklärung für diesen Erfolg zu geben, war schwer, da nach den bisherigen Anschauungen die Pflanzen erst durch Säureausscheidungen die Phosphorsäure des Thomasmehls lösen mußten, um sie aufnehmen zu können. Neueste Untersuchungen haben aber gezeigt, daß das nicht stimmt, sondern daß allein durch niederfallenden Regen oder die

Feuchtigkeit des Bodens die Phosphorsäure aus dem Thomasmehl herausgelöst wird und von den Pflanzen in dieser wässrigen Lösung sofort aufgenommen werden kann.“ Nicht minder wertvoll war unserem Kleingärtner die Nachricht, daß auf einem phosphorsäurearmen Boden geringe Phosphorsäuregaben

keine Wirkung erzielen, weil der Boden die zugeführte Phosphorsäure festhält und erst dann an die Pflanzen abgibt, wenn er selbst damit gesättigt ist.

„Donnerwetter“, fiel es da Strebsam ein, „das dunkelgraue Mehl, das der Gärtnereibesitzer Erntereich ständig verwendet, wenn er ein neues Beet in Kultur nimmt, wird sicherlich Thomasmehl sein. Nun wun-

dert's mich nicht mehr, daß seine Erzeugnisse von den Hausfrauen so bevorzugt werden.“ Befriedigt und seiner Zweifel enthoben ging Strebsam von dieser Versammlung nach Hause, mit dem festen Vorsatz, die bisher versäumte Phos-



Weihnachtsfeier der Schülerabteilungen im Sport- und Turnverein
Hoerder Verein

phorsäuredüngung im Garten nachzuholen und durch kräftige Düngung mit wenigstens sechs bis acht Kilogramm Thomasmehl auf hundert Quadratmeter die Erträge seines Gartens zu heben und vor allem die Beschaffenheit der erzeugten Früchte zu verbessern.

Wat es dat kolt!

Wat es dat kolt, wat es dat kolt,
Sau röpet jung, sau röpet olt.
De Ohren raut un stief ei'm sind
Bie düsem ruhen, kollen Wind.
De Fensterschlem, gefruen bis buom,
Bie diäm de Plate raut op'm Aom.
Am schlimmsten sind de Grauküh dran,
De hett de dünn' Strümpe an.
De Wadbron un Schienpiepen sind
Nu utgesat dem ruhen Wind.
Nu wät de Sehnsucht wler opwaken
No de oltmoidschen müllnen Saken.
Dänn ohne diäm faihlt sich nu selten

Jetzt mollig warm de langen Stellen.
Drüm in de müllnen Huosen rinn,
Dat keine wät en Fraiseppinn! —
De Mannslüh sind do anners dran,
De tredet sich wat Warmes an,
Wobie se sich ganz mollig faihlt
Un auf sau lichte nit verkaihlt.
Nu jo, der „Schöpfung Krone“ weit,
Wat guet för kolt un guet för heit.
Dai sind in jeder Lage „op Droht“,
Wann auf bie düsem Köllegrad
Nu röpet jung un röpet olt;
Wat es dat kolt, was es dat kolt.
H. Baus, Hörder Verein, Elektr. Abt.



Berschnetter Eingang zum Rittergut Reichsmark
Aufnahme von W. Haller, Hoerder Verein

Ständische Gliederung der Krankenversicherung

In der Organisationsfrage der Sozialversicherung scheint sich die Auffassung im Sinne der ständischen Gliederung der reichsgegliederten Krankenversicherung durchzusetzen. Es mehren sich vor allem die Stimmen gegen eine Vereinheitlichung der Sozialversicherung. So veröffentlicht „Der Deutsche Volkswirt“ (Nr. 46) eine längere Abhandlung, in welcher der als besonders guter und bewährter Kenner der deutschen Sozialversicherung bezeichnete Verfasser, ausgehend von der Tatsache, daß die Vereinheitlichung der Sozialversicherung eine alte gewerkschaftliche Forderung ist, die auch in jüngster Zeit wieder in die Erscheinung getretenen Zentralisationsbestrebungen entschieden ablehnt. Es wird betont, daß bei den einzelnen Arten der Sozialversicherung das Streben nach vorsichtiger und sparsamer Wirtschaft nur dann praktisch verwirklicht werden kann, wenn die Ersparnisse auch den Mitgliedern der einzelnen Versicherungseinrichtungen zugute kommen und ihnen als solche auch bewußt werden. Bei einer großen Zentralversicherung gehe aber dieses Gefühl der Verbundenheit und damit auch der Zwang zum sparsamen Wirtschaften genau so verloren, wie infolge der sog. Erzbergerischen Finanzreform bei den kommunalen Steuerzahlern das Bewußtsein der Beziehungen zwischen steuerlicher Leistung und kommunaler Ausgabenwirtschaft immer mehr schwand. Bei einer Vertoppelung zwischen sparsam und wirtschaftlich arbeitenden bzw. leistungsfähigen Sozialversicherungsträgern mit schlecht wirtschaftenden verliere auf die Dauer immer der bessere Teil. Man verderbe deshalb mit der schlechten Einrichtung auch noch die gute. Wenn trotz ordnungsmäßiger Wirtschaft ein Sozialversicherungsträger nicht mehr existenzfähig sei, so müsse das Volk in seiner Gesamtheit eintreten. Aus allen diesen Gründen sei — vor allem in der reichsgegliederten Krankenversicherung — erforderlich: Weitgehende Dezentralisation bis in die Betriebe, Verschiedenheit der Beiträge zur Ermöglichung der Kontrolle der einzelnen Versicherungsträger, Trennung der Beitragsleistung nach den Anteilen von Arbeitgebern und Versicherten zur Vermeidung der sonst unausbleiblichen lohnpolitischen Auseinandersetzungen.

Behandlung von Notfällen bei Rassenmitgliedern

Die Amtsleiter der Verwaltungsstellen der Rassenärztlichen Vereinigung Deutschlands in der Rheinprovinz und in Westfalen haben folgende Anweisung über Behandlung von Notfällen bei Rassenmitgliedern erteilt:

Es mehren sich die Fälle, in denen sich Ärzte bei Behandlung von Notfällen durch die Rassenmitglieder unmittelbar bezahlen lassen. Dieses Verfahren entspricht weder der Auffassung unserer ärztlichen Berufspflicht noch den Bestimmungen des Rassenarztes. Bei Notfällen muß auf jeden Fall die ärztliche Hilfe auch ohne Sicherung der Bezahlung geleistet werden. Außerdem verschaffen sich die Ärzte durch diese Zahlungsart einen Vorteil gegenüber den Kollegen, die auf Krankenschein behandeln und dafür durch ihre Verwaltungsstelle nach den verminderten Sätzen entschädigt werden. Es wird verfügt: In Notfällen darf von Rassenmitgliedern keine Bezahlung verlangt werden. Die Ärzte lassen sich vielmehr genaue Angaben über Name, Wohnort, Krankenkasse, Arbeitgeber (Dienststelle) machen und reichen unter der Bezeichnung „Notfall“ ihre Rechnungen an die für sie zuständige Verwaltungsstelle ein, die für Weitergabe und Bezahlung zu sorgen hat.

Jubilare des Werkes Hoerde

Martin Wißmann, geb. am 12. Mai 1890 in Hörde, konnte am 17. November 1933 auf eine fünfundzwanzigjährige Tätigkeit beim Hoerder Verein zurückblicken. Er ist seit dem 9. Juli 1908 mit einer Unterbrechung vom 1. November 1923 bis 8. März 1924 wegen Arbeitsmangels in der Räderfabrik als Anzeiger und Schlosser beschäftigt.

Seine Leistungen und Führung waren stets ohne jeden Tadel.



Josef Braun

Josef Braun, geb. 23. März 1878, wurde am 16. November 1908 in unserem Martinwerk als Kranführer eingestellt, welchen Posten er noch heute zu unserer Zufriedenheit versieht.

Karl Winterkamp trat am 22. Dezember 1908 als Lehrling in der Elektrotechnischen Abteilung ein. Nach einer dreijährigen Lehrzeit wurde W. Elektriker und später Betriebs Elektriker, welchen Posten er noch heute versieht.



Karl Winterkamp

Rassenärztlicher Sonntagsdienst in Dortmund-Hoerde im Februar 1934.

(Samstag ab 13 Uhr bis Sonntag 22 Uhr)

3./4. Februar Herr Dr. Schild 17./18. Februar Herr Dr. Floitgraf
10./11. Februar Herr Dr. Willing 24./25. Februar Herr Dr. Raup

Betriebskrankenkasse
der Vereinigte Stahlwerke A.-G.
Hoerder Verein

Bekanntmachung

Ärztliche Sprechstunden an der Verbandsstelle

finden jetzt täglich vormittags von 10½ bis 12½ Uhr und nachmittags von 5½ bis 7 Uhr statt außer Samstagnachmittag.

Dortmund, den 11. Januar 1934.

Betriebskrankenkasse
der Vereinigte Stahlwerke Akt.-Ges.
Dortmunder Union

Dr. Bretschneider.

Familiennachrichten des Werkes Hoerde

Geburten:

Ein Sohn:

Gustav Wörmann, Elektrotechnische Abteilung, am 4. 1. 34 — Helmut; Paul Schlehenkamp, Hauptreparatur-Werkstatt, am 3. 1. 34 — Horst; Joseph Pollerian, Versuchsanstalt, am 11. 1. 34 — Hans Dieter.

Eine Tochter:

Karl Hüwelhaus, Feinwalzwerk, am 30. 12. 33 — Inge; Bernhard Illje, Bauabteilung, am 2. 1. 34 — Elvira; Alfred Knappen, Hochofen-Labor., am 10. 1. 34 — Hannelore.

Sterbefälle:

Clemens Torbeck, Magazinarbeiter-Hauptlager, am 4. 1. 34; Ehefrau des Weichenstellers Carl Meyer, Eisenbahnabteilung, am 2. 1. 34.

Bunte Ecke

Abschriftlich

Der Oberförster Jornewolf in Lugenhümpel tief in seinem Arbeitszimmer wild auf und ab, denn er hatte einen gewaltigen Grimm im Leibe. Da hatte der Müller Weigrod den Abzugsgraben des Mühlteiches, zu dessen Instandhaltung er verpflichtet war, nicht geräumt. Es war Rückstauung eingetreten, und jetzt hatte das Wasser die benachbarte Fichtenschonung überflutet. Eine energische Aufforderung, dem Uebelstand sofort abzuwehren, war erfolglos geblieben. Aber nicht genug damit.

Jetzt lag das geharnischte Schreiben wieder auf des Oberförsters Schreibtisch mit der Aufschrift: „Abschriftlich dem Herrn Oberförster hier, ergebenst zurückgesandt. Fällt mir gar nicht ein; habe kein Geld! Im übrigen können Sie mich...“ (Bergl. Goethe, Götz von Berlichingen).

So eine Freiheit! Was war da zu tun? Plötzlich erhellte sich Jornewolfs Gesicht. Der Forstrat bezog ja mehr Gehalt als er — mochte der sich doch den Kopf zerbrechen! Kurz entschlossen setzte sich der Oberförster an den Schreibtisch und schrieb auf das ominöse Dokument: „Abschriftlich dem Herrn Forstrat in Supstadt mit der Bitte um Entscheidung, was ich tun soll. Jornewolf, Oberförster.“ Sofort damit in den Briefkasten.

Drei Tage später war die Antwort da: „Abschriftlich dem Herrn Oberförster in Lugenhümpel zurückgesandt. Ich würde es nicht tun. Grienvogel, Regierungs- und Forstrat.“

(Deutsche Jägerzeitung)



42945/23

Freundliche Aufforderung

„Meine Damen und Herren“, erklärte der Chemie-Professor, „auf diese Art ist in meinem Reagenzglas Pikrinäure entstanden — ein Explosivstoff, so stark, daß, wenn mir mein Versuch mißglückt, wir alle in die Luft fliegen werden. Bitte, etwas näher, damit Sie besser folgen können!“

Plattdeutschet Kränzchen

von Fromme Kränzchen

De Schniedermeister Wesselhom,
Et segg die, de verstunn sien Krom.
Wenn de die 'n Anzug moß, de saht,
He arbäin suber un ouf akerat.
Wenn he ouf schlidrig waß, et let 'n in
Rauh,
Biem Schnieder drückt me mol 'n Oge
tau.
Nen Brutrod harr et noch wahn lang,
De honk doch merstendeels im Kläer-
schrank.

Do dacht et mie, wat söllt de Saken,
Lot för diem Jungen wat drut maken.
Et brach den Rod nom Schnieder hin,
„Ne Bur“, sagg de, „sitt gerade drin.
De Schnippels laß du doch net brufen.“
„So“, sagg et, „de woß du wol schluten,
Do sühs du grade mie no ut,
Mäls du die käin Gewietten drut?“
„Ne“, sagg de Schnieder, „ut de Reße
Do maß et käin Gewietten drut,
Dat gitt för mie ne Weste!“

Das Mibi

„Sie sehen ja so niedergeschlagen aus?“
„Ja, meine Frau ist sechs Wochen verreist gewesen.“
„Na und?“
„Ich habe ihr alle acht Tage geschrieben, daß ich abends immer zu Hause bin.“
„Und?“
„Jetzt ist sie wieder da und die Stromrechnung ist gekommen — zwei Mark vierzig.“

Ein Schlaumeier

Kellner: „Halt, mein Herr, Sie haben die Zechе noch nicht bezahlt!“ —
Gast: „Weiß ich, weiß ich, aber hier steht doch an der Tür: Drücken! Und nun will ich mich eben drücken!“

Der Pantoffelheld

Hausherr (wütend): „Wer hat Ihnen gesagt, diese Tapete an die Wand zu kleben?“

Tapetierzer: „Ihre Frau, Herr.“

Hausherr: „Die Tapete ist . . . immerhin . . . von dieser Seite gesehen . . . hm . . . hm . . . jawohl . . . immerhin nicht übel!“

Nachruf

Am 4. Januar 1934 verschied plötzlich und unerwartet infolge Unglücksfalles in unserer Montageabteilung der Montageschlosser

Herr Josef Rudolph

im Alter von 38 Jahren.

Wir betrauern in dem Verstorbenen einen tüchtigen Mitarbeiter, der es verstanden hat, sich die Achtung und Wertschätzung seiner Vorgesetzten und Mitarbeiter zu erwerben. Wir werden seiner stets in Ehren gedenken.

Dortmunder Union Brückenbau A.-G.
Dortmund.

Bei jedem Einkauf denk daran
nimm Kaffee stets von

Tengelmann

Brasil-Perlkaffee
besonders kräftig,
d. Pfd. nur M. 2.20

Kolonial-Mischung
vorzüglich,
d. Pfd. nur M. 3.—

Weitere Sorten von
M. 1.90 bis 4.—

Tengelmann-Kaffee-Geschäfte in vielen größeren Städten

STAATLICHE AUSBILDUNG ZUM INGENIEUR UND BETRIEBS- BEAMTEN (WERKMEISTER)



Niedrige Gebühren.
Auskunft durch die
Direktoren.

A. Technische Staatslehranstalten mit höheren (5 Semester) und niederen (4 Semester) Abteilungen:

Dortmund: Vereinigte Technische Staatslehranstalten für Maschinenwesen und Elektrotechnik, Stahlaufbauklasse.
Duisburg: Technische Staatslehranstalt für Maschinen- und Hüttenwesen.
Essen: Technische Staatslehranstalt für Maschinenwesen und Apparatebau.
Frankfurt a. M.: Vereinigte Technische Staatslehranstalten für Maschinenwesen.
Gleiwitz: Höhere Technische Staatslehranstalt für Maschinen- und Hüttenwesen.
Görlitz: Technische Staatslehranstalt für Maschinenwesen.
Gumbinnen: Technische Staatslehranstalt für Maschinenwesen.
Köln: Vereinigte Technische Staatslehranstalten für Maschinen- und Bergmaschinenwesen.
Magdeburg: Vereinigte Technische Staatslehranstalten für Maschinen- und Bergmaschinenwesen.

B. Technische Staatslehranstalten mit höheren Abteilungen (5 Semester):

Aachen: Höhere Technische Staatslehranstalt für Maschinenwesen.
Breslau: Höhere Technische Staatslehranstalt für Maschinenwesen und Elektrotechnik.
Hagen i. W.: Höhere Technische Staatslehranstalt für Maschinenwesen und Elektrotechnik, Kleinenaufbauklasse.
Kiel: Höhere Technische Staatslehranstalt für Maschinenwesen und Schiffbau.
Stettin: Höhere Technische Staatslehranstalt für Maschinen- und Flugwesen.

C. Technische Staatslehranstalten für Schiffingenieure und Seemaschinenisten, in Stettin und Flensburg.

Mietgesuche

Zum 1. April 1934.

Suche

Vier-Zimmer-

Wohnung

mit Manjard und

allem Zubehör, var-

terre oder 1. Etage,

für älteres Ehepaar

(Beamten) zu mieten.

Besten Dortmunds

bevorzugt.

Preisofferte unter

D. R. 100 an das

Lit. Büro.

Suche für sofort

oder später in Hörde

eine

Zwei-Zimmer-

Wohnung

evtl. Manjarden.

Nachricht erbeten

nach Hermannstr. 104,

II. Etage.

Zwei-Zimmer-

Wohnung

gekauft. Nähe der

Union bevorzugt.

Angebote unter

D. R. an Lit. Büro.

Drei- bis Vier-

Zimmer-Wohnung

mit Stallung gesucht.

Josef Seer, Dort-

mund, Krieger-

straße 45.

Beamter sucht zum

1. April 1934 bei bil-

liger Miete (mit Zu-

behör, evtl. etwas

Vand)

Einfamilienhaus

(6 bis 7 Räume) oder

Wohnung (3 bis 4 R.)

in kleinem Hause in

Hörde oder Nachbar-

schaft.

Zufchriften erbeten

unter D. R. an das

Lit. Büro.

Suche eine abge-

schlossene

Zwei-Zimmer-

Wohnung

oder lausche eine

Drei-Zimmer-Woh-

nung mit Stall und

Land in Dorstfeld.

Lage Dorstfeld oder

nachste Nähe.

Angebote unter

XY an das Lit. Büro.

Möbliertes Zimmer

zu vermieten.

Rheinische Str. 159,

I. Etage, links.

Verläufe

Kronleuchter

sehr gut erhalten,

umzugshalber sofort

zu verkaufen. Preis

15 RM.

Näheres Hütten-

mannstraße 19, part.

Ein Waldborn

und eine

B-Trompete

billig zu verkaufen.

Dortmund-Hörde,

Entenpotter, 5, III.,

bei Jürgens.

Fast neue

1/2 Geige

mit sämtlichem Zu-

behör für 10 RM.,

und eine gut erhaltene

Mandoline

mit Zubehör für

5 RM. zu verkaufen.

Zu erfragen beim

Bürobediener im Burg-

gebäude des Hörder

Bereins, Werkstr.

Nr. 492.

Fast neuer

Kachelofen

(Kreuz-Ofen) und

ein Schrankparlo-

phon günstig zu ver-

kaufen.

Zu erfragen bei

Mohs Walter, Dort-

mund, Gneisenau-

straße 82, I., links.

Klappkamera

9 x 12, mit Doppel-

blat, Compur,

6 Kassetten u. Film-

padfäß, neuwertig,

billig zu verkaufen.

Offerten an Lit.

Büro.

Näheres Blumen-

straße 37, IV., links.

Einfamilienhaus

mit großem Vor-

garten, Horde,

Schilbstraße 6, zum

1. April 1934 zu ver-

kaufen. Näheres da-

selbst.

Angebote u. B. J.

an das Lit. Büro.

E. Genzen.

Küchenhäuschen

in Auslauf für 3 RM.

zu verkaufen.

Offerten an Lit.

Büro.

Heizung

(System Richter),

neu, Anschaffungs-

preis 40 RM., für

20 RM. zu verkaufen.

Schriftliche Ange-

bote unter D. 100 an

das Lit. Büro.

Guterhaltener

weißer Kinderwagen

zu verkaufen.

Bleicher, Gudarber

Strasse 136, III.

1a Briefkasten

mit bestem Material

und Laubenuhr zu

verkaufen, evtl. zu

vermieten.

Dortmunder,

Neurhausstraße 64.

Neue verfertigte

„Paff“-Nähmasch.

Umstände halber bil-

lig zu verkaufen.

Angebote u. R.

460 an das Lit. Büro.

Eine gute

1/2 Geige

mit Bogen, sowie

eine ganze Geige ohne

Bogen; beide Instru-

mente sind sehr billig

zu verkaufen.

Angebote u. R.

460 an das Lit. Büro.

Ein wenig gebrauch-

ter, guterhaltener

Sporthwagen

billig abzugeben.

Näheres Blumen-

straße 37, IV., links.

Einfamilienhaus

mit großem Vor-

garten, Horde,

Schilbstraße 6, zum

1. April 1934 zu ver-

kaufen. Näheres da-

selbst.

Angebote u. B. J.

an das Lit. Büro.

E. Genzen.

Kaufgesuche

Guterhaltener

Kinderwagen

(Tiefbau) zu kaufen

gesucht.

Hövelhaus, Boll-

werkstraße 4.

Eine gebrauchte

Kommode

zu kaufen gesucht.

Dortmund-Hörde,

Zimmerstraße 38.

Tauschgesuche

Guterhaltene

zweischläfliche

Bettstelle

mit guter Matratze

gegen 1-1 1/2 schläf-

liche Bettstelle zu

tauschen gesucht.

Josef Beder, Fried-

richstraße 81, I.

Verchiedenes

Verfälschung

Stier 1934

Prüfmaner erteilt

gründlichen

Unterricht

und Nachhilfe in

Deutsch, Französisch,

Englisch, Geschichte.

Beaufichtigung der

Schularbeiten. In

und außer dem Hause.

Billigste Berechnung.

Anfragen an das

Lit. Büro.

Witwe, 40 Jahre,

sucht Kundschaft zum

Wickeln und

Sticken

Angebote an Steffen,

Schützenstraße 97.

Ein weißer

Ziehau-

Kinderwagen

preiswert zu ver-

kaufen.

Heinrich Götte,

Felicitas 10.

Eine gute

1/2 Geige

mit Bogen, sowie

eine ganze Geige ohne

Bogen; beide Instru-

mente sind sehr billig

zu verkaufen.

Angebote u. R.

460 an das Lit. Büro.

Ein wenig gebrauch-

ter, guterhaltener

Sporthwagen

billig abzugeben.

Näheres Blumen-

straße 37, IV., links.

Einfamilienhaus

mit großem Vor-

garten, Horde,

Schilbstraße 6, zum

1. April 1934 zu ver-

kaufen. Näheres da-

selbst.

Angebote u. B. J.

an das Lit. Büro.

E. Genzen.

Kaufgesuche

Guterhaltener

Kinderwagen

(Tiefbau) zu kaufen

Federbetten

Matratzen

Polster- und

Einzelmöbel

sowie ganze